



Merkblatt B1

August 2018

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) für Biosicherheitsbeauftragte (BSO) der Institute der Universität Zürich¹

1. Rahmenbedingungen und Aufgaben des Instituts bezüglich BSO

1.1. Erstellen eines AKV-Dokumentes, Ressourcen und organisatorische Einordnung

Institute, an welchen mit Mikroorganismen gearbeitet wird, ernennen eine/n Biosicherheitsbeauftragte/n (BSO) für die biologische Sicherheit am Institut und bestimmen dessen/deren Stellvertretung. Aufgaben und Kompetenzen des BSO werden aufgrund des vorliegenden AKV-Dokumentes definiert und gegebenenfalls an die institutsspezifischen Bedürfnisse angepasst.

Sind mehrere BSO's an einem Institut oder einer Klinik beschäftigt, sind deren Aufgaben und Zuständigkeiten untereinander sowie zwischen den BSO's und den Labor- und Projektleitenden zu definieren.

Die Instituts- / Klinikleitung legt die finanziellen und personellen Mittel zur Realisation von Sicherheitsvorkehrungen fest. Dem BSO stehen genügend Mittel und Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Im Normalbetrieb ist der BSO der Instituts- / Klinikleitung und im Ereignisfall den internen und externen Ereignisdiensten (Abteilung Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Polizei, Sanität) unterstellt. Der BSO informiert die Instituts- / Klinikleitung regelmässig über den Stand der Chemiesicherheit am Institut oder der Klinik.

1.2. Voraussetzungen, Anforderungen und Weiterbildung

Der/ die Biosicherheitsbeauftragte/r hat sich mit den relevanten Gesetzen und Richtlinien (vor allem ESV, SAMV) vertraut zu machen und versteht die grundlegenden Konzepte der Biosicherheit. Der BSO versteht die Regeln im Umgang mit Mikroorganismen, d.h. er hat einen entsprechenden Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss oder eine mehrjährige Biologielaborerfahrung. Er kennt die am Institut verwendeten Techniken und ist mit den Örtlichkeiten und der Institutsorganisation vertraut.

Der BSO ist Ansprechpartner und Kontaktperson im Bereich der biologischen Sicherheit für das Institut. In Fragen der Ereignisvorsorge und bei Zwischenfällen arbeitet der BSO mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt, der die Ereignisvorsorge gesamtuniversitär koordiniert, zusammen.

Dem BSO wird vom Institut ermöglicht, seine Kenntnisse auf den Gebieten der Biosicherheit, die für das Institut von Bedeutung sind, regelmässig intern oder extern zu vertiefen¹

¹ Dieses Merkblatt berücksichtigt die BUWAL-Richtlinie Biosicherheitsbeauftragte (BSO) – Status, Aufgaben und Kompetenzen; Hrsg.: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL; Bern, 2005
<http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/shop/files/pdf/phpOCZFPr.pdf>



1.3. Kompetenzen

Der BSO setzt selbständig Weisungen und Beschlüsse durch, welche die Institutsleitung in Absprache mit der der Abteilung Sicherheit und Umwelt erlässt. Der BSO hat das Recht zur Beschaffung aller Informationen, welche für die Biosicherheit des Institutes relevant sind. Er erhält nötigenfalls Zutritt zu allen Räumen des Institutes, welche die biologische Sicherheit tangieren.

Der BSO hat im Ereignisfall bis zum Eintreffen der Ereignisdienste – in Vertretung der Institutsleitung gegenüber den Labor- und Projektleitenden sowie gegenüber den Mitarbeitenden des Institutes eine direkte Weisungsbefugnis.

Der BSO hat die Kompetenz zur direkten Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten.
Die Information der Medien fällt in die Kompetenz der Einsatzleitung der beteiligten Ereignisdienste.

2. Aufgaben des/der Biosicherheitsbeauftragten (BSO AKV)

2.1. Normalbetrieb

Für den Normalbetrieb gilt:

- Der BSO erstellt – gegebenenfalls mit Unterstützung der Labor- und Projektleitenden – ein betriebliches Sicherheitskonzept für die biologische Sicherheit nach ESV und achtet auf dessen regelmässige Aktualisierung, insbesondere der Liste mit den aktuellen Projekten und verwendeten Organismen.
- Der BSO unterbreitet das betriebliche Sicherheitskonzept der Institutsleitung zur Genehmigung und Inkraftsetzung und legt es der Abteilung Sicherheit und Umwelt der Universität zur Kenntnis vor.

Der BSO sorgt insbesondere – entweder im Sinne einer übergeordneten Zuständigkeit oder einer direkten Verantwortung²:

- dafür, dass die Labor- und Projektleitenden die Grundsätze der mikrobiologischen Praxis und die Sicherheitsbestimmungen kennen und umsetzen. Er informiert die Labor- und Projektleitenden über die gesetzlichen Vorgaben und Neuerungen und stellt deren Umsetzung innerhalb des Institutes sicher.
- dafür, dass die Labor- und Projektleitenden die Bewilligungsgesuche, d.h. die Registrierung von Projekten sowie Meldungen von Änderungen ausfüllen und der Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes zustellen und bietet dazu beratende Unterstützung an.
- für die Dokumentation seines Zuständigkeitsbereiches zuhanden der Behörden (u.a. anhand der Anmelde- und Bewilligungsunterlagen). Diese Dokumentation umfasst die Art der Tätigkeiten und Organismen, die exponierten Personen, die Namen der Labor- und Projektleitenden, den Namen des/der Arbeitsarztes/ärztin und des/der Spezialisten/in zur Arbeitssicherheit (ASA).
- für die Organisation der Zutrittsregelung, in der ausschliesslich autorisierten Personen der Zutritt
- zum Stufe 2-Bereich erlaubt wird. (Für den Stufe 3-Bereich sind weitere Vorschriften zu beachten.)
- für die Einhaltung der korrekten Raumbezeichnung (Zutrittsberechtigungen, „Biohazard“-Zeichen für Stufe 2-Bereich etc.) in Bezug auf Arbeiten mit mikrobiologischem Material.²

² Im Betrieblichen Sicherheitskonzept sind diese Punkte weiter zu präzisieren.



- für die Vorbereitung von Notmassnahmen (Notfallplan) – allenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- für die Einhalten der korrekten Entsorgung der mikrobiologischen Abfälle und gibt Weisungen für den Transport und Versand von biologischem Material.

Der BSO unterstützt die Labor- und Projektleitenden:

- beim Erstellen, Aktualisieren und Durchsetzen der Betriebsanweisungen, welche mit Arbeitsvorschriften und Verhaltensregeln der Gewährleistung der Umwelt- und Arbeitssicherheit dienen.
- bei der Auswahl der korrekten Schutzausrüstung und – falls nötig – bei der Organisation der Wartung und Reinigung.
- bei der Absprache mit dem Reinigungsdienst bezüglich Reinigung derjenigen Bereiche, welche nicht selber gereinigt werden.
- bei der Ausbildung und arbeitsbezogenen Instruktion der Mitarbeitenden bezüglich Sicherheit im Umgang mit biologischem Material (mindestens einmal jährlich) und bei der Information über Gefahren sowie über Zwischenfälle und Unfälle, die sich ereignet haben, um die notwendigen Schutzmassnahmen zu veranlassen (Art. 12, SAMV).
- bei der Organisation und Kontrolle der Gesundheitsüberwachung nach Art. 13 und Art. 14 der SAMV; konkret:
 - beim Erstellen und Führen eines projektspezifischen Verzeichnisses nach Art. 13 der SAMV. Dieses macht Angaben zu: Art der Tätigkeiten, Art der verwendeten Organismen, Anzahl exponierter Personen, Namen der mit Gruppe 2-4-Organismen arbeitenden Personen, Unfällen und Zwischenfällen, die sich ereignet haben.
 - Der BSO veranlasst zusammen mit den Labor- und Projektleitenden beim „beigezogenen“ Arbeits-, Betriebs- oder Vertrauensarzt“ das Erstellen einer Gesundheitsakte für alle Mitarbeitenden, für welche „besondere arbeitsmedizinische Schutzmassnahmen erforderlich sind“ (nach Art. 14 der SAMV).

2.2. Ereignisfall

Im Ereignisfall hat der BSO folgende Aufgaben:

- die Zusammenarbeit mit den Ereignisdiensten bei der Bewältigung von Ereignissen.
- die Aufarbeitung und Analyse von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen in Zusammenarbeit mit der Kommission für biologische Sicherheit und der Abteilung Sicherheit und Umwelt.
- Der BSO informiert nach einem sicherheitsrelevanten Zwischenfall die Institutsleitung und die Abteilung Sicherheit und Umwelt. Dieser informiert gegebenenfalls die Universitätsleitung und die Zuständigen Behörden.